

Kemsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 M. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garnungszeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 52.

Freitag den 6. April 1888.

49. Jahrgang.

G e r a n t m a a n g e n . Waiblingen.

Die Ortsvorsteher

werden zufolge höheren Auftrags aufgefordert, die in Ziffer 4 des oberamtlichen Erlasses vom 9. März 1888 (Kemsthalbote No. 40) verlangte Anzeige des Gesamtbetrags der Umlage auf die Viehbesitzer für das Jahr 1888 längstens bis zum 20. d. Mts. zu erstatten und denselben die Viehaufnahme- und Umlageverzeichnisse zur Einsichtnahme beizuschließen.

Den 4. April 1888.

K. Oberamt
Thym.

Waiblingen.

Die Ortsvorsteher

werden daran erinnert, daß die Nachweisungen über Regiebauten oder Fehlanzeigen bis 8. d. M. hier eintommen müssen.

Vergl. den oberamtlichen Erlaß vom 30. Jan. d. J. (Amtsblatt No. 17.)
Den 5. April 1888.

K. Oberamt:
Thym.

K. Kameralamt Waiblingen.

An die Ortssteuerkommissionen.

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung vom 11. März d. J., betreffend die Fattierung des Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens pro 1888/89 nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Acten längstens bis 31. Mai hieher eingesendet werden können.

Waiblingen, den 5. April 1888.

K. Kameralamt: Zeeb.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1888 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1888 bis 31. März 1889.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 391), wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1888 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, Reg.-Bl. S. 126 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1888, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. April 1888 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1888/89 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1888, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Jahres 1887/88 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873, Reg.-Bl. S. 127, unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:
 - a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder unkündlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielosen, Anleihenlosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen;
 - b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichs-schlusmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b) des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht

werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorene Ungeldsbezug oder genossene Ungeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere:
 - a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
 - b. die Quiescenzgehälter der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhe-Gehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn (Tantiemen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche

als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt vom 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfang des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen).

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a. und g. genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b.), sowie die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des

Waiblingen.

Remsand-Verkauf.

Am nächsten

Samstag, den 7. d. Mts., Vorm. 11 Uhr

wird auf dem Rathaus ein Haufen schöner Remsand verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 5. April 1888.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Abfuhr von Straßenmoraft.

Die Abfuhr des Straßenmorafts von einigen Straßen wird am nächsten

Samstag, den 7. d. M., Vorm. 11 Uhr

Wohltätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 \mathcal{M} nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887, Reg.-Bl. S. 93 von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert. (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861). Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Witwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Zünungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1884) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89.

Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten durch die Ortssteuerkommission bei dem Kameralamt geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrages derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuerverfälschung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 14. März 1888.

Winterlin.

auf dem Rathaus im Abtreich vergeben, wozu Liebhaber eingeladen sind
Den 5. April 1888. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Uferholz-Verkauf.

Am nächsten

Samstag, den 7. d. Mts., Abends 4 Uhr

wird auf dem Stadtwagen gegenüber der Waldmühle eine Partie Uferholz verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 5. April 1888.

Stadtschultheißenamt.

Stuttgarter Pferdemarkt-Lose

sind zu haben bei

C. F. BUCK.

Krieger-Verein Waiblingen.



Nächsten
Samstag, den 7. April
 Abends 8 Uhr findet die
General-Versammlung
 im Lokal statt.



Tages-Ordnung:

1. Rechenschaftsbericht.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses.

Wegen verschiedener wichtiger Besprechungen erwartet zahlreiches Erscheinen

der Ausschuss.



Militärverein Waiblingen.

Samstag, den 7. April 1888

Monats-Versammlung

im Lokal.

der Ausschuss.

Männergesangverein Waiblingen.

Nächsten **Freitag, den 6. April**, Abends 8 Uhr findet im Saale zur Post

die **ordentliche Generalversammlung**, zur Vornahme der Wahlen, Rechnungsabnahme u. s. w. statt, wozu Aktive und Passive hiemit eingeladen werden. —

Der Ausschuss versammelt sich um 7 Uhr zur Vorberatung einiger Verhandlungsgegenstände. —

Der Vorstand.

Gewerbebank Waiblingen,

eingetragene Genossenschaft.

Die diesjährige ordentliche

Generalversammlung

findet am

Samstag den 7. April, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Saale des Gasthofs zur Post statt.

Tages-Ordnung:

- 1) Vorlegung der Bilanz;
- 2) Entlastung des Vorstands;
- 3) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
- 4) Neuwahl des Vorstands;
- 5) Ergänzungs-Wahl des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder werden um vollzähliges Erscheinen ersucht.

Der Vorstand:

G. Pfeleiderer. W. Heim. G. Billinger.

Stuttgart.

Wegen Verkauf des Hauses und Aufgabe des Geschäftes muß mein reichhaltiges

Möbel-Lager

längstens bis Mitte April

total ausverkauft

sein und habe ich deshalb meine Preise wiederholt bedeutend reduziert.

Kastmöbel in poliert und lackiert von der einfachsten bis zur reichsten Ausführung;

Polster-Möbel mit den modernsten Bezügen, worunter eine große Anzahl äußerst billiger Sofas u. Divans, Bettröste, Kopfkissen, Woll- und Seegrasmattagen;

Spiegel in allen Größen mit und ohne Consolen;

Spezialitäten in **Phantastischen**;

Kindermöbel und kombinierbare **Kindersessel**;

Stoffe, Teppiche, Vorhänge, Läufer etc.

Ich mache auf einige **Speisezimmer-Einrichtungen** in eichen, **Schlafzimmer** in poliert, eichen u. nußbaum, matt und glanz, sowie auf diverse **Salongarnituren** in Blausch und Rameelstücken ganz besonders aufmerksam und sollten sich hauptsächlich Verlobte diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen.

Musterzimmer zur gefl. Ansicht.

Chr. Thierer,

1. Etage 12 Tübingerstraße 12 1. Etage.

Eingang von der Sophienstraße.

Stuttgart.

Gehr billig rein wollene Burkin für Herren- & Knaben-Anzüge.

Aus einer Conturmasse habe ich eine Partie rein wollene Buckskin, welche sich zu Herren- und Knabenanzügen vorzüglich eignen, käuflich übernommen. Der Meter wird abgegeben von M. 2.50 an.

Gleichzeitig empfehle ich auch meine rein wollenen **Stridgarne**.

H. Herion,

Untere Königsstrasse 18 A III.

Hegnach.

Vergebung von Bauarbeiten.

Der Unterzeichnete vergibt bei Erbauung einer Scheuer folgende Arbeiten:

- | | |
|--------------------|--------|
| 1) Maurerarbeit | 306 M. |
| 2) Zimmerarbeit | 398 M. |
| 3) Schlofferarbeit | 44 M. |

Plan und Voranschlag liegen bei dem Unterzeichneten auf und sind demselben die Angebote längstens bis **Montag, 9. April**, schriftlich zu übergeben.

Joh. Gg. Laufferer.

Waiblingen.
 Nächsten **Samstag**



Webel-Suppe



wozu freundlichst einladet

Märtterer & Löwen.

Waiblingen.

Schöne Malzkeimen sind sogleich zu haben bei **Johannes Kuppinger und Christian Dippon.**

Waiblingen.

Unterzeichneter hat aufträglich einen gut abgetheilten

Hausanteil

mit Stall, Keller etc. in der Nähe des Hochwächterturms zu verkaufen **Im Scheffel.**

Waiblingen.

Gesangbücher

für die Konfirmation empfiehlt in schöner Auswahl

Fr. Spiess, Buchbinder. Zugleich empfehle ich meine **Tapetenmuster** zur gefäll. Benützung der Obige.

Zither-Unterricht

erteilt gründlich und billig, auch können **neue Zithern** von mir bezogen werden, Preis von 14 M. an. Anmeldung bei der Red. d. Bl. und **G. Gudenberger** Zitherlehrer, Stuttgart, Brunnenstraße 28 I.

Caffee

garantiert **reinschmeckende** Sorten per Pfund von M. 1 an und höher versendet gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrags franco **Martin Pfalzer, Cannstatt**

Alten und jungen Männern wird die soeben in neuer vermehrter Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das

gestörte Nerven- und Sexual-System

sowie dessen radicale Heilung zur Belehrung dringend empfohlen. Preis incl. Zusendung unter Couv. 1 Mk. **C. Kreikenbaum, Braunschweig.**

Das erste und größte Bettfedern-Lager

von **C. F. Kehnroth, Hamburg**, versendet **zollfrei** gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **neue Bettfedern** für 60 S das Pfund sehr gute Sorte

1 No 25 S **Prima Halbdaunen** 1 No 60 S und 2 No **Prima Ganzdaunen** 2 No 50 S.

Bei Abnahme von 50 Pfund **5% Rabatt.**

Jede nicht convenierende Waare wird umgetauscht.

Die **Vorzüglichkeit** des Tabaks von **B. Becker in Seesen** (10 Pfd. lose in einem Beutel 8 Mk. fco.) ist **notariell** durch **Tausende** von Anerkennungen **bestätigt**. Außerdem **Garantie** Zurücknahme.

Trunksucht

ist durch mein seit langen Jahren glänzend bewährtes Mittel heilbar. So schrieb Herr L. H. in H.: **Ein jeder Mensch freut sich die Familie gerettet zu sehen; wenn der Weg nicht so weit wäre, würden Frau und Kinder persönlich ihren Dank gegen Sie abstatten u. s. w.** Wegen Erhalt dieses Mittels wende man sich vertrauensvoll an **Reinhold Mehlhoff**, Fabrikant in **Dresden 10.**

Kranken.

welche an Magen- u. Darmleiden, Bandwurm, Lungen-, Kehlkopf- & Herzkrankheiten, Schwindel, Unterleibskrankheiten, Blasenleiden, Hautkrankheiten, Bräusenleiden, Kropf, Augen-, Ohren- und Nasenleiden, Gicht, Rheumatismus, Rückenmarks- und Nervenleiden, Frauen-Krankheiten, Bleichsucht leiden, ist das Schriftchen:

Behandlung u. Heilung von Krankheiten,

ein Ratgeber für alle Leidende zu empfehlen. **Kostenlos** und **franko** zu beziehen durch die Verlags-Handlung von **A. Pfautsch & Cie.** in **Stuttgart.**

Württemberg.

Stuttgart, 4. April. Die kostbaren Erwerbungen des Commercienrat Ehn aus den bayerischen Königsschlössern werden Ende dieses Monats hier versteigert.

Cannstatt, 3. April. Heute mittag wurde das 4 Jahre alte Mädchen des Steinhauers H. Barth in der Kanalstraße von dem beladenen Steinwagen der Gebrüder Hahn überfahren; das hintere Rad ging dem unglücklichen Kinde über den Kopf und zerbrückte denselben, so daß es sofort tot war. Der Knecht fuhr im Schritt und es trifft ihn keine Schuld.

Reutlingen. Die Schw. Kr. Z. berichtet: Der Schneider und Nähmaschinenreisende N. Waidmann in Bliesthausen stand seit einiger Zeit mit seinem Nachbar P. in Unterhandlung wegen eines Platzes bei seinem Hause. Am Montag nun drang Waidmann mit der Frage, ob er den Platz hergebe oder nicht, in die Wohnung des P. ein, worauf dieser erwiderte: „Wann ich gestorben bin!“ Ohne weiteres zog nun Waidmann einen scharfgeladenen Revolver hervor und gab mit den Worten: „Heute oder morgen!“ Feuer. Glücklicherweise verfehlte der Schuß sein Ziel, und mit Hilfe eines herbeigekommenen Bruders von P. konnte dem gefährlichen Menschen die Waffe entrisen werden; er selbst wurde später auf Anordnung des Schultheißenamts verhaftet.

Leutkirch, 3. April. In einem zum Pfarrdorf Hauert gehörigen Hofe ereignete sich dieser Tage ein gräßliches Unglück. Der etwa 19 J. alte Knecht des Dekonomen Schöllhorn hatte den Auftrag erhalten, in einem etwas entlegenen Waschhaus die Wäsche auf einem Wagen zu holen, wozu letzteren er früher dorthin geführt hatte. Zu dem Zwecke wollte er dahin reiten. Als er sich anschickte, das Pferd zu besteigen, fiel er herab und verwickelte sich in das Pferdegeschirr. Das Tier wurde sehr und raste im Hofe herum, den armen Knecht mit sich schleifend, der nach kurzer Zeit schrecklich verstümmelt war und bereits den Geist aufgegeben hatte, als das rasende Tier gestoppt werden konnte. Es waren leider keine Männer rasch zur Stelle, die das Tier hätten halten können.

— In Reichertshausen (Neckarfulm) wurde eine 20jährige Kindsmörderin verhaftet.

— Eine Kindsmörderin in Markelsheim (Mergentheim), die ihr neugeborenes Kind in lebendem Zustande im Februar im Keller vergraben hatte, wurde in Haft genommen.

Deutsches Reich.

Berlin, 3. April. Bei dem Diner, das am Ostersonntag der Reichskanzler anlässlich seines 73. Geburtstagsfestes gab, erhob sich, nachdem der Reichskanzler des hochseligen Kaisers gedacht und ein Hoch auf Kaiser Friedrich ausbracht hatte, der Kronprinz und bat um die Gewährung, bei einer so erhebenden Gelegenheit ein Bild vorzuführen, wie er sich das Deutsche Reich in seiner politischen und sozialen Lage, in seinen inneren und äußeren Beziehungen im gegenwärtigen Augenblicke vorstelle. Er vergleiche dasselbe einem Armeecorps, welches im Feldzuge seinen Höchstcommandirenden verloren habe und dessen erster Offizier schwer verwundet darniederliege. In diesem Augenblick richteten sich 46 Millionen echter deutscher Herzen in Angst und Hoffnung nach der Fahne und deren Träger, von dem Alles erwartet werde. Der Träger dieser Fahne sei aber unser erlauchter Fürst, unser großer Kanzler; er gehe uns voran, ihm folgen wir, er lebe hoch!

Posen, 3. April. Zufolge amtlicher Mitteilung vertrieb das Wasser allein in der Stadt Posen achttausend Menschen aus ihren Wohnungen. Der neuliche Deichbruch bei Orzechowo zerstörte Dugende von Bauernhäusern. Dem Kaufmann Nelson in Zagorowo schwemmte die Warthe annähernd für hunderttausend Mark Spiritus in Fässern fort. Nach sechstägiger Dunkelheit brannte das Gas heute Abend hier zum ersten Mal.

Danzig, 3. April. Die Beschädigung an Ländereien infolge der Rogatüberschwemmung wird bis jetzt von Sachverständigen auf sechzehn Millionen geschätzt. Um den Abfluß der Wässer zu ermöglichen, wird eine Sprengung der Haff-Staumühle beabsichtigt. Bei Elbing ist das Wasser noch in fortbauendem Steigen begriffen.

Reichtum und Name.

Original-Novelle von Mary Dobson.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Wir werden in Zukunft dies Alles aufgeben müssen, und dürfen uns keine weiteren Ausgaben gestatten, als die Einnahme des Gutes erlaubt.“

„In der Haushaltung wurde nie etwas verschwendet, so lange ich sie geführt,“ sagte mit Nachdruck die Freiherrin, „doch natürlich können wir nicht wie unsere Tagelöhner leben!“

„Wie nun auch das Geld verschwendet ist, genug, es ist geschehen, und wir sind augenblicklich in der größten Not.“

„Ich noch nicht, Papa,“ unterbrach ihn lächelnd die siebenzehnjährige Wanda, „denn ich habe noch die 50 Thaler, welche Du mir zu meinem letzten Geburtstag geschenkt!“

Kind, laß jeden Scherz, denn ich bin nicht zum Scherzen aufgelegt,“ erwiderte verweisend der Vater, dessen Züge sich immermehr umbüsterten. „Mit jeder Minute rückt der Augenblick näher, wo noch andere Gläubiger sich melden können.“

„Haben wir denn noch mehr Schulden, als die von Dir genannten, Papa?“ fragte Wanda, indes ihre Schwester sich mit dem weiteren Lesen ihrer Briefe beschäftigte.

„Kind, sprich nicht in solchen Ausdrücken!“ rief die Baronin. „Alle adeligen Gutbesitzer machen gelegentlich Anleihen.“

„Unser Gut aber ist so verschuldet, daß Niemand mehr uns Geld leihen will!“ sagte sich erhebend der Baron, steckte den Brief wieder in die Brusttasche und ging eine Weile nachdenkend im Zimmer auf und ab. „Dennoch muß Rat geschafft werden“, fuhr er fort, „und ich muß sehen, daß ich bei irgend einem Banquier eine Anleihe zu Stande bringe, wodurch die dringendsten Gläubiger befriedigt werden. Euch aber ersuche ich, meine Mitteilungen nicht unbeachtet zu lassen und zugleich diese an Arnold zu schicken, damit er nicht unvorbereitet ist, wenn ich ihm jeden Zuschuß versagen muß.“

Nach diesen Worten begab sich der Freiherr nach seinem Zimmer, wo er sich in den Sessel vor seinem Schreibtisch niederließ, das Haupt stützte und nachsann. Lange hatte er dagelesen und Pläne entworfen, endlich aber erheiterten sich seine Züge, er verließ rasch seinen Platz und sagte, sich ans Fenster stellend, von dem aus man den Gutshof mit seinen vielen wohl erhaltenen Gebäuden übersehen konnte:

„Ja, ja, ich will den Versuch machen. Der Banquier Kranzler in . . . ist ein Millionär, und hat, wie ich weiß, in mehreren Gütern Gelder stehen. Wenn er mir 50,000 Thaler leiht, so kann ich für den Augenblick sämtliche Gläubiger befriedigen und ihm bietet der Name und das Gut Greifenberg hinlängliche Sicherheit. Bei dem bis jetzt günstigen Stand sämtlicher Saaten ist Aussicht auf eine vorzügliche Ernte vorhanden, der Viehstand läßt auch nichts zu wünschen übrig, und mit dem Ertrag kann ich schon eine bedeutende Summe Zinsen bezahlen. Ich will gleich morgen früh nach . . . reisen, der Nabob wird mir wohl seine Säcke öffnen und der Baron von Greifenberg nicht vergeblich anfragen!“

Während dieser Zeit hatten Mutter und Tochter im Frühstückszimmer eine Beratung gehalten, wie wohl das gewohnte Leben fortzuführen sei, ohne zu große Geldforderungen zu erheben. Bei den Ansprüchen jedoch, die sie bisher gewohnt gewesen, bei dem Baron geltend zu machen, waren sie bald am Ende ihrer Beratung, und Wanda sagte:

„Mama, könntest Du nicht zu Onkel Eberstorff fahren und ihn bitten, seine Forderungen bis zu einer anderen Zeit zurückzunehmen? Papa kann vielleicht schon nach einem halben Jahre das Geld entbehren.“

„Wie Kind? Ich sollte mich in Geschäftssachen — in Geldangelegenheiten mischen?“ fragte in verächtlichem Ton die Freiherrin. „Ich, die geborene Gräfin Eberstorff? Nein, nein, dazu würde ich mich nie verstehen.“

„Nun, Mama, ich fände das so unerhört nicht“, erwiderte Wanda, „und ich wollte wohl Onkel Eberstorff unsere Lage auseinandersetzen und ihn bewegen, uns das Geld zu lassen.“

„Ich glaube wirklich, Du würdest das thun!“ sagte fast verächtlich Freij. Theodora und die Baronin fügte hinzu: „Wanda, Wanda, ich sehe leider, Deine Erziehung ist noch lange nicht vollendet, sonst könntest Du als Baroness Greifenberg Dich nicht auf ähnliche Weise ausdrücken. Nimm Dir doch Deine Schwester zum Beispiel.“

„Mama,“ unterbrach diese die Lobrede, „findest Du es ebenfalls notwendig, daß wir an Arnold schreiben?“

„Thorheit, Kind! — Laß wenigstens Arnold sein Leben genießen, denn ohne allen Zweifel verhilft seine Lebensweise, seine Persönlichkeit und sein alter Name ihm zu einer reichen Braut, dazu bekommt er einmal das Gut.“

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 31. März 1888.

	Höchster	mittlerer	niedester	Durchschnittspreis.
Haber	M. 8 —	M. 7,80	M. 7,60	7,76 pr. Ctr.

Stuttgart, 4. April. Stuttgarter Baummarkt. Heute wurde in der Gewerbehalle endlich der wegen ungünstiger Witterung wiederholt verschobene Stuttgarter Baummarkt abgehalten. Von allen bisherigen Märkten war der heutige der am stärksten besuchte. Namentlich zahlreich vertreten waren Hoch- und Spalterstämme, ferner Weiden, Neben, welche letztere sehr gesucht waren, alle Arten Beerensträucher und Erdbeerpflanzen; auch Samenzwiebeln, sowie Buchsbaum und Blattpflanzen waren zu finden, ebenso alle Arten Geräte für die Gärtnerei, sowie auch Baumleitern. Der Verkauf war ein sehr flotter. Die Preise zum Teile sehr hohe. So wurden Neben dreimal teurer als sonst bezahlt.

— Der diesjährige Osterverkehr auf der Eisenbahn warf nur ca. 45,000 M ab gegen 60—70,000 M in früheren Jahren.

Schiffahrts-Nachrichten.

Der Schnelldampfer „Sulda“ ist am 31. März wohlbehalten in Newyork angekommen.

Der Postdampfer „Rhein“ ist am 30. März wohlbehalten in Newyork angekommen.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart wird eine außerordentliche Generalversammlung auf 6. April d. J. berufen, welche über die Frage der von der Direktion beantragten unentgeltlichen Uebernahme der Kriegsgefahr für sämtliche Versicherte zu entscheiden haben wird. Der Verwaltungsrat der Bank hat diesen Antrag bereits einstimmig zum Beschluß erhoben. Das Streben der Bankleitung, jedem Versicherten die Aufrechterhaltung der Versicherung selbst im Falle des Kriegs zu ermöglichen, wird von der Generalversammlung voraussichtlich freudig begrüßt werden, denn bei der derzeitigen Wehrverfassung ist die Uebernahme der Kriegsgefahr eine unabwendbare Pflicht für die Lebensversicherung geworden.